

Kleine Anfrage

OECD-Mindeststeuer

Frage von Landtagsabgeordneter Sebastian Gassner

Antwort von Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 04. März 2026

Seit Anfang Jahr ist klar, dass die in einem langen Prozess innerhalb der OECD ausgehandelten Mindeststeuern für amerikanische Unternehmen nicht angewandt oder abgeschwächt angewendet werden. Liechtenstein hat bereits per 1. Januar 2024 die globale Mindestbesteuerung des OECD umgesetzt.

Aufgrund der angepassten OECD-Regeln soll der Gesetzgeber künftig angeblich Möglichkeiten schaffen können, damit Unternehmen beispielsweise einen Anteil der Lohnkosten oder ihrer Abschreibungen auf Sachanlagen vom Mindeststeuerbetrag abziehen können. Daher ergeben sich mir folgende Fragen:

- * Ist es realistisch, dass liechtensteinische Unternehmen nach einer Gesetzesanpassung von ähnlichen Erleichterungen profitieren können wie amerikanische?
- * Was wären die konkreten Herausforderungen und Chancen gewesen, hätte Liechtenstein mit der raschen Umsetzung noch etwas abgewartet?
- * Welche Auswirkungen sind aufgrund der OECD-Mindeststeuer für Liechtenstein zu erwarten?
- * Welche Möglichkeiten zieht die Regierung in Betracht, um eine aufgrund der OECD-Mindeststeuern zusätzliche Steuerlast für Unternehmen zu vermeiden oder Mehreinnahmen zurückzugeben, um innovative und erfolgreiche Grosskonzerne am Standort Liechtenstein zu fördern?
- * Wie gedenken verschiedene Länder die ursprünglich strengen Regelungen anzupassen?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Das Side-by-Side-System wurde im Dezember 2025 vom Inclusive Framework der OECD beschlossen und am 5. Januar 2026 publiziert. Die Voraussetzungen für den Side-by-Side Safe Harbour zielen zwar auf die USA und deren Steuersystem ab, sind aber offen formuliert. Allerdings ist bislang nur die USA als einziger Staat qualifiziert. Theoretisch könnten daher weitere Staaten ebenfalls in den Genuss des Side-by-Side-Systems kommen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Das würde unter anderem die Einführung einer umfassenden Hinzurechnungsbesteuerung nach US-Vorbild auf Einkünfte von ausländischen Tochtergesellschaften bedeuten. Das liechtensteinische Steuerrecht erfüllt derzeit - und wahrscheinlich auch künftig – die Voraussetzungen des auf die USA massgeschneiderten Side-by-Side-Systems nicht.

zu Frage 2:

Liechtenstein hat die globale Mindestbesteuerung zeitgleich mit zahlreichen anderen Staaten, insbesondere mit den meisten EU-Staaten, ab dem Jahr 2024 umgesetzt. Ohne die Umsetzung der Mindestbesteuerung in Liechtenstein würden die Einkünfte der liechtensteinischen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmensgruppen aufgrund der Income-Inclusion-Rule im Ausland bis zur Höhe der Mindeststeuer von 15% besteuert werden und nicht in Liechtenstein. Ab 2025 würden zudem die Einkünfte von liechtensteinischen Muttergesellschaften aufgrund der Undertaxed Payments Rule der ausländischen Besteuerung, und zwar im Grundsatz dort, wo die Tochtergesellschaft ansässig ist, unterzogen werden, da die Besteuerung in Liechtenstein nicht den vorgegebenen 15% entspricht. Im Ergebnis käme es zu einer Anhebung des Steuerniveaus für betroffene liechtensteinische Unternehmen, ohne dass Liechtenstein selbst steuerliche Mehreinnahmen generieren würde.

zu Frage 3:

Aufgrund der Mindestbesteuerung, die in Liechtenstein durch die Ergänzungssteuer umgesetzt wurde, sind zusätzliche Steuereinnahmen für Liechtenstein zu erwarten. Deren Höhe ist aktuell noch nicht bestimmbar, da die Steuererklärungen für die Ergänzungssteuer des Jahres 2024 erst bis Ende Juni 2026 einzureichen sind.

Die Mindestbesteuerung mindert grundsätzlich die steuerliche Attraktivität Liechtensteins, da sich das Steuergelände zu anderen Staaten im Vergleich zur Zeit vor ihrer Einführung verringert hat, auch wenn der Steuersatz in vielen Staaten über 15% liegt. Von der Mindestbesteuerung sind nur sehr grosse Unternehmensgruppen betroffen; für kleinere Unternehmensgruppen und einzelne Rechtsträger gilt unverändert das niedrigere Steuerniveau vor Einführung der Mindestbesteuerung.

zu Frage 4:

Nach dem Regelwerk der OECD ist es nicht zulässig, die steuerlichen Mehreinnahmen aus der Mindestbesteuerung den betroffenen Unternehmen zurückzuerstatten. Wenn Liechtenstein sich dafür entscheidet, neue Fördermassnahmen zu schaffen, müssen diese für alle Unternehmen eingeführt werden, nicht nur für jene Unternehmen, die der Mindestbesteuerung unterliegen.

zu Frage 5:

Die ursprünglichen Regelungen über die globale Mindestbesteuerung gelten unverändert seit dem Jahr 2024. Ihre Umsetzung in den einzelnen Staaten wird von der OECD/G20 überprüft, sodass die Staaten diesbezüglich keinen Spielraum haben. Anfang 2026 sind zusätzliche Safe Harbour-Regelungen durch die OECD beschlossen worden, insbesondere der Side-by-Side Safe Harbour, der Simplified ETR Safe Harbour, der für Hochsteuerländer eine vereinfachte Berechnung des Durchschnittsteuersatzes ermöglicht, sowie der Substance-based Tax Incentives Safe Harbour, der eine Senkung der Ergänzungssteuer durch substanzorientierte Steuerbegünstigungen bewirkt.

In Liechtenstein sollen die aktualisierten Safe-Harbour-Regelungen vollständig übernommen werden. Ein entsprechender Vernehmlassungsbericht zur Anpassung der nationalen Rechtsgrundlagen befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Liechtenstein – und es ist davon auszugehen auch andere Staaten – prüfen derzeit die neuen Gestaltungsmöglichkeiten durch die neuen Safe-Harbour Regelungen.